

bei der Deutschen Post schriftlich beantragt hat. Derartige Anträge können auch durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz gestellt werden. Die telegrafische Nachsendung ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

(2) Hat der Empfänger keine telegrafische Nachsendung beantragt, so werden für ihn eingehende Telegramme — außer Staatstelegrammen und telegrafischen Dienstnotizen — brieflich gebührenfrei nachgesandt, wenn seine neue Anschrift bekannt ist. Von der brieflichen Nachsendung wird der Absender telegrafisch verständigt. Staatstelegramme und telegrafische Dienstnotizen werden stets telegrafisch nachgesandt, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist und dieser nichts Gegenteiliges beantragt hat.

(3) Telegrafisch nachzusendende Telegramme werden mit demselben Rang nachgesandt, mit dem sie eingegangen sind, wenn nicht der Empfänger die Nachsendung mit einem anderen Rang (§ 10) beantragt hat.

(4) Die Gebühren für die telegrafische Nachsendung von Telegrammen können in geeigneten Fällen sogleich bei der Antragstellung entrichtet werden.

(5) Auch der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen Zustellversuch dem Empfänger telegrafisch nachgesandt wird. Solche Telegramme sind bei der Aufgabe mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = zu versehen. Das Verlangen kann auch nachträglich durch eine gebührenpflichtige telegrafische Dienstnotiz gestellt werden.

(6) Will der Absender vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so hat er es mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = und den Anschriften zu versehen, an die das Telegramm, nötigenfalls nacheinander, übermittelt werden soll.

(7) Bei der Aufgabe eines Telegramms mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = werden zunächst nur die Gebühren für die erste Übermittlung erhoben, wobei die Wortzahl alle Anschriften einschließt. Für jede Nachsendung nach einem neuen Bestimmungs-ort werden die Gebühren nach der Anzahl der jedesmal zu übermittelnden Wörter neu berechnet und vom Empfänger eingezogen.

(8) Für Nachsendungsgebühren, die beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

(9) Die Nachsendung innerhalb eines Ortes ist gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Nachsendung innerhalb eines Bereichs einer Telegrafienstelle, zu der mehrere Orte gehören.

Abschnitt VII

Sonderdienste

§ 23

Seefunktelegramme

(1) Der Seefunktelegrafienverkehr umfaßt den Dienst mit Funkstellen auf See (Seefunkstellen). Telegramme zwischen dem Land und den Seefunkstellen werden durch Küstenfunkstellen vermittelt.

(2) Für die Anschrift der Seefunktelegramme nach See gilt § 8 Abs. 4.

(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen

- in beiden Richtungen:
= D —, = OBS =, = TM ————— =, = CTA =,
= MP =, = tags =, = nachts =, = RP ————— =,
= TC * =, = RM =, = SF = und = SLT =;

2. in Richtung nach See:

= J (Anzahl der Tage — einschließlich Ausgabetag —, die das Telegramm bei der Küstenfunkstelle zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werden soll) =, = PC = und = PCP =, wobei die Empfangsanzeige von der Küstenfunkstelle ausgeht und Tag sowie Stunde der Übermittlung des Telegramms an die Seefunkstelle enthält;

3. in Richtung von See:

= Presse =, = LX =, = GP =, = TR =, = bahnlagernd =, = (Fernsprechanschlußbezeichnung) =, = Telex ——— =, = nachgesandt von =, = BF = und = GF =.

(4) Absender von Seefunktelegrammen können für deren Übermittlung die Vermittlung durch höchstens zwei andere deutsche Seefunkstellen gebührenfrei in Anspruch nehmen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet = RM =.

(5) Gebührenpflichtige Dienstnotizen und die Antworten darauf sind im Seefunkverkehr nur telegrafisch möglich.

(6) Für die Übermittlung von Glückwünschen und Grüßen zu bestimmten Festtagen, die im Gebührenbuch für den Seefunkdienst* aufgeführt werden, sind im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik sowie umgekehrt über die Küstenfunkstelle Rügen Radio Seefunk-Festtagstelegramme zugelassen. Im Text dieser Telegramme muß auf das betreffende Fest Bezug genommen werden. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet =SF=; nur für die Richtung von See ist als weiterer gebührenpflichtiger Dienstvermerk = LX = zugelassen. Andere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht gestattet. Die Seefunk-Festtagstelegramme werden in beiden Richtungen auf dem gesamten Wege telegrafisch übermittelt. An Land werden sie wie gewöhnliche Briefe zugestellt.

(7) Die Besatzungsmitglieder aller Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik können Geschenk-Seefunktelegramme an bestimmte Versandhäuser aufgeben. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = GF =. In das Telegramm darf ein Begleittext aufgenommen werden, der dem Geschenk beigelegt wird.

(8) Die Besatzungsmitglieder aller Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik können Fleurop-Seefunktelegramme an die Fleuropannahmestelle in Rostock aufgeben. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = BF =. In das Telegramm darf ein Begleittext aufgenommen werden, der den Blumen beigelegt wird.

(9) Schiffsbriefe-Telegramme sind Seefunktelegramme, die über See auf dem Funkweg, an Land im allgemeinen mit der Briefpost übermittelt werden. Sie sind von und nach allen Orten der Deutschen Demokratischen Republik über die Küstenfunkstelle Rügen Radio zugelassen und müssen den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SLT = tragen. Als weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind in Schiffsbriefe-Telegrammen zugelassen

- in beiden Richtungen:
= RP . . . = und = nachgesandt von . . . =;
- in Richtung von See:
= GP = und = LX =.

§ 24

Telegramme des Geldverkehrs

(1) Telegramme des Geldverkehrs sind telegrafische Postanweisungen (Postordnung § 23), telegrafische Zahl-

* Zu beziehen bei jedem Postamt